Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

I. Allgemeiner Teil

1. Geltung und Systematik der IT-AEB

1.1. Diese IT-AEB gelten für VERTRÄGE über Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK).

1.2. Soweit die VERTRAGSLEISTUNGEN die folgenden Leistungen beinhalten, gelten zusätzlich zu den Regelungen des Allgemeinen Teils (Abschnitt I) die entsprechenden Regelungen des Besonderen Teils (Abschnitt II):

- Bereitstellung von STANDARDSOFTWARE (Ziffern 44 und 45),
- Bereitstellung von INDIVIDUALSOFTWARE (Ziffern 46 und 47),
- Bereitstellung von Hardware (Ziffer 48),
- CLOUD SERVICES (Ziffern 49 und 50),
- ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN (Ziffern 51 bis 53),
- AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN (Ziffer 54),
- PFLEGE -UND SUPPORTLEISTUNGEN (Ziffer 55),
- TK-LEISTUNGEN (Ziffer 56),
- FAHRZEUGBEZOGENE LEISTUNGEN (Ziffern 57 bis 63).

Die VERTRAGSLEISTUNGEN können den Regelungen mehrerer Unterabschnitten des Besonderen Teils (Abschnitt II) unterfallen. Im Falle von Widersprüchen gelten die Regelungen des Besonderen Teils (Abschnitt II) vorrangig vor den Regelungen des Allgemeinen Teils (Abschnitt I).

1.3. Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die IT-AEB auch für alle zukünftigen VERTRÄGE.

1.4. Der AN wird die einem Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE gewährten Preise und Konditionen jedem anderen Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE für gleiche oder vergleichbare VERTRAGSLEISTUNGEN gewähren, es sei denn, es sind wesentliche Änderungen eingetreten, die eine Anpassung der Preise und/oder Konditionen rechtfertigen.

1.5. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN sind für den AG nur verbindlich, soweit der AG deren Geltung ausdrücklich in SCHRIFTFORM anerkannt hat.

1.6. Sollte der AG Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen des AN oder Dritter anerkennen, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinaus gehende Regelungen, insbesondere zu Gewährleistung, zu Haftung, zu Steuern, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.

1.7. Begriffe in KAPITÄLCHEN sind im Abschnitt III definiert.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Vertragsgrundlagen sind in der nachstehenden Rangfolge, wobei die zuerst genannten Bestimmungen bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten haben und Lücken durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt werden,

- soweit vorhanden, das Verhandlungsprotokoll;
- diese IT-AEB;
- der VERTRAG (ohne das Verhandlungsprotokoll);
- die Verpflichtung oder Vereinbarung zur Geheimhaltung;
- soweit deren Geltung vereinbart ist, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG oder sonstige Bedingungen der Volkswagen AG, wie etwa die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial;
- die kommerziellen und technischen Inhalte des Angebots des AN.

2.2. Bestandteil des VERTRAGS sind (soweit vorhanden)

- das Verhandlungsprotokoll,
- die Beauftragung,
- das Lastenheft des AG,
- die Unterlagen der technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung des AG,

- die Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- Vorgaben zu (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden.

2.3. Im Rahmen des VERTRAGS mitgeltende Bestimmungen, sind
- die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner);
- die Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen;
- soweit der AN Zugriff auf Systeme des AG erhält, die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte;
- soweit VERTRAGSLEISTUNGEN Betriebsmittel sind, die Betriebsmittelvorschriften des AG;
- die Vertragsbedingungen auftragsbezogener Reisekosten;
- die Anforderungen der Volkswagen AG zur Informationssicherheit und IT-Sicherheit;
- soweit VERTRAGSLEISTUNGEN CLOUD SERVICES sind, die allgemeinen Anforderungen des AG zur Informationssicherheit und IT-Sicherheit für CLOUD SERVICES.

Der AN kann die mitgeltenden Bestimmungen unter www.vwgroupsupply.com einsehen und herunterladen. Abweichend hiervon kann der AN die zuletzt genannten Anforderungen des AG zur Informationssicherheit und IT-Sicherheit sowie die allgemeinen Anforderungen des AG zur Informationssicherheit und IT-Sicherheit für CLOUD SERVICES im Lieferantenportal einsehen und herunterladen.

3. VERTRAGSLEISTUNGEN

3.1. Der AN stellt sicher, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN den subjektiven und objektiven Anforderungen (u.a. hinsichtlich Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, IT-Cyber-Sicherheit, Integration) entsprechen und gemäß den subjektiven und objektiven Anforderungen genutzt werden dürfen, ohne Rechte des AN oder Dritter zu verletzen. Im Falle einer fortlaufenden Bereitstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN über einen bestimmten Zeitraum (z.B. CLOUD SERVICES, Leasing, Miete) treffen den AN die Pflichten dieser Ziffer 3.1. fortlaufend als Hauptleistungspflichten.

3.2. Die VERTRAGSLEISTUNGEN entsprechen den subjektiven Anforderungen, wenn sie sich für die nach dem VERTRAG vorausgesetzte Verwendung eignen, die in dem VERTRAG vereinbarte Beschaffenheit haben und die dem AN von dem AG zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden des AG einhalten. Die VERTRAGSLEISTUNGEN entsprechen den objektiven Anforderungen, wenn sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und die für VERTRAGSLEISTUNGEN derselben Art übliche und u.a. nach den öffentlichen Äußerungen, der Werbung oder zur Verfügung gestellten Mustern oder Proben erwartbare Beschaffenheit haben.

3.3. Der AN wird Software vor einer Bereitstellung an den AG mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der AN stellt anhand aktueller Softwaresicherheitstests vor der Bereitstellung an den AG sicher und weist dem AG etwa durch Vorlage von Zertifikatsnachweisen nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Daten des AG oder derjenigen angebundener Dritter verletzen können. Im Falle einer fortlaufenden Bereitstellung von Software über einen bestimmten Zeitraum (z.B. CLOUD SERVICES, Leasing, Miete) gelten die Bestimmungen dieser Ziffer entsprechend, wobei die oben beschriebenen Maßnahmen in Abständen durchgeführt werden müssen, die dem mit der vertragsgemäßen Nutzung verbundenen Risiko angemessen und zumutbar sind.

3.4. VERTRAGSLEISTUNGEN dürfen keine Funktionen (z.B. sog. Calling-Home-Funktionen) enthalten, die einen Zugriff auf AG-DATEN (insbesondere Nutzungsdaten an Software, Systemen oder sonstige BETRIEBSDATEN) durch den AN oder durch Dritte ermöglichen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vertraglich vereinbart.

3.5. Soweit Zusatzsoftware (z.B. Software Development Kit) die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN ermöglicht oder erleichtert, bietet der AN dem AG diese Zusatzsoftware zu den üblicherweise mit anderen Kunden vereinbarten Konditionen an. Für die Zusatzsoftware gelten ausschließlich diese IT-AEB. Falls der AG ausnahmsweise Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen der Zusatzsoftware ausdrücklich anerkennt, gilt Ziffer 1.6 entsprechend.

3.6. Benötigt der AN zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN Zugriff auf die Systeme des AG, so ist dies nur unter Verwendung der Technologien des AG möglich und bedarf dessen vorheriger ausdrücklichen Zustimmung in

TEXTFORM. Für die Nutzung gegebenenfalls anfallende Kosten trägt der AN.

3.7. VERTRAGSLEISTUNGEN, die in den Räumen oder auf dem Gelände des AG erbracht werden, werden von dem AN unter Beachtung der technischen und organisatorischen Vorgaben des AG unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem AN benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des AN erbracht.

3.8. Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist der AG nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich in SCHRIFTFORM vereinbart wird. Die Nutzung von Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen des AG - insbesondere zum Betrieb von Systemen - durch den AN bedarf eines gesonderten Nutzungsvertrages in SCHRIFTFORM mit dem AG, in dem insbesondere die Nutzungsdauer und das von dem AN zu entrichtende Nutzungsentgelt festgelegt sind. Allein aus dem Umstand, dass VERTRAGSLEISTUNGEN in den Räumen oder auf dem Gelände des AG erbracht werden, ergibt sich nicht, dass der AG Ressourcen bereitstellen muss. Ressourcen, die von dem AG bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der VERTRAGSLEISTUNGEN verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen nach den entsprechenden Informationssicherheitsanforderungen des AG regelmäßig geändert werden.

3.9. Sofern für die Leistungserbringung des AN erforderliche, von dem AG übermittelte Informationen, AG-DATEN oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN dem AG dies unverzüglich in TEXTFORM mitteilen.

4. FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE

4.1. Die Regelungen dieser Ziffer 4 gelten für VERTRAGSLEISTUNGEN, die FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE enthalten. FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE darf in den VERTRAGSLEISTUNGEN nur enthalten sein, wenn der AG dem zuvor in TEXTFORM zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn die für die FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE einschlägigen Lizenzbedingungen diese Verwendung sowohl in ursprünglicher als auch in bearbeiteter oder sonstiger Form ausdrücklich gestatten. Beabsichtigt der AN in den VERTRAGSLEISTUNGEN FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE zu verwenden, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, dem AG unverzüglich in TEXTFORM (i) mitzuteilen, welche FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE Komponenten verwendet werden sollen, (ii) mitzuteilen, welche Copyright-/Urhebervermerke und Lizenzbedingungen für diese einschlägig sind und dem AG diese in Kopie zu übergeben sowie (iii) dem AG ausdrücklich zu bestätigen, dass kein sogenannter COPYLEFT-EFFEKT ausgelöst wird, aufgrund dessen die VERTRAGSLEISTUNGEN insgesamt oder in wesentlichen Bestandteilen als FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE einzustufen wären. Insbesondere bestätigt der AN ausdrücklich, dass keine proprietären Softwarekomponenten von einem COPYLEFT-EFFEKT erfasst sind. Soweit der Einsatz von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE nach Maßgabe dieser Ziffer zulässig ist, so ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AG und Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE nicht beschränkt. Der AN wird die Informationen zu (i) und (ii) in einem von dem AG vorgegebenen Format bereitstellen.

4.2. Stellt der AN dem AG VERTRAGSLEISTUNGEN bereit, die FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE enthalten, ohne vorherige Zustimmung des AG oder beruht die Zustimmung des AG auf schuldhaft unvollständigen oder unzutreffenden Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes oder setzt der AN eine enthaltene FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE unter Verstoß gegen ihre jeweiligen Lizenzbestimmungen ein, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, vom VERTRAG zurückzutreten oder von dem AN zu verlangen, die FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen; Ziffer 22.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

4.3. Der AN stellt den AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE frei. Ziffer 22.4 gilt entsprechend.

4.4. Soweit dies nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen der FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE erforderlich ist, hat der AN den Quellcode der FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE spätestens mit Bereitstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN an den AG zu übergeben.

4.5. Sofern der AG vor Vertragsschluss eine Zertifizierung nach ISO/IEC 5230:2020(E) vom AN verlangt, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, die durch einen externen Zertifizierungsdienstleister erfolgte Zertifizierung entweder in geeigneter Form bei Vertragsschluss nachzuweisen oder diese durch einen solchen durchführen zu lassen und binnen sechs Monaten nach Vertragsschluss nachzuweisen.

5. VERTRAGSLEISTUNGEN für digitale Verbraucherprodukte

5.1. Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten ausschließlich für VERTRAGSLEISTUNGEN, die bestimmungsgemäß (auch) von VERBRAUCHERN als DIGITALES PRODUKT oder Teil eines DIGITALEN PRODUKTS verwendet werden oder die der Bereitstellung, Verwendung oder AKTUALISIERUNG bestimmungsgemäß (auch) von VERBRAUCHERN verwendeter DIGITALER PRODUKTE dienen. Der AG kann sich auf die Regelungen dieser Ziffer 5 nicht berufen, wenn der AN die Verwendung der VERTRAGSLEISTUNGEN gemäß dem vorstehenden Satz weder kannte, noch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

5.2. Der AN hat die VERTRAGSLEISTUNGEN so zu erbringen, zu konzipieren, herzustellen und/oder zu konfigurieren, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN AKTUALISIERUNGEN über das Internet erhalten können. Weiterhin hat in diesen Fällen der AN dem AG oder auf Verlangen des AG dem Nutzer AKTUALISIERUNGEN einschließlich Installationsanleitung und Informationen über Verfügbarkeit und Folgen einer unterlassenen Installation der jeweiligen AKTUALISIERUNG ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen. AKTUALISIERUNGEN sind dabei von dem AN so lange bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, wie VERBRAUCHER dies aufgrund der Art, des Zwecks und der üblichen Nutzungsdauer des DIGITALEN PRODUKTS vernünftigerweise erwarten können.

5.3. Hängt die Bereitstellung von AKTUALISIERUNGEN von Leistungen Dritter ab, so hat der AN dies vor Abschluss des Vertrages dem AG in TEXTFORM anzuzeigen und durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass er seine Verpflichtungen zur Bereitstellung von AKTUALISIERUNGEN gegenüber dem AG vollumfänglich erfüllen kann.

5.4. Der AG kann von dem AN Ersatz von Aufwendungen verlangen, die dem AG wegen einer durch den AN verursachten unterbliebenen Bereitstellung oder unterbliebenen AKTUALISIERUNG eines DIGITALEN PRODUKTS entstehen, wenn der AG oder ein sonstiger Unternehmer in der Vertriebskette gesetzlich, vertraglich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Bereitstellung oder AKTUALISIERUNG des DIGITALEN PRODUKTS verpflichtet ist.

6. Künstliche Intelligenz

6.1. VERTRAGSLEISTUNGEN dürfen KI nur sein oder enthalten, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

6.2. Der AN wird sicherstellen, dass VERTRAGSLEISTUNGEN, die KI sind oder enthalten oder im Hinblick auf KI erbracht werden (Entwicklungs-Validierung, Training, Finetuning, Testing, Beratung, etc.), dem allgemein anerkannten Stand der Technik in Bezug auf KI und KI-bezogene Technologien entsprechen.

6.3. Der AN stellt durch sorgfältige Auswahl und Einweisung (insbesondere in den Kontext, in dem KI eingesetzt werden soll) sowie durch sonstige organisatorische Maßnahmen (insbesondere regelmäßige Schulung) sicher, dass die bei Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN für Betrieb und Nutzung von KI eingesetzten Personen die hierfür erforderliche Eignung und Sachkunde (KI-Kompetenz) besitzen und legt dem AG hierzu auf Anforderung des AG entsprechende Nachweise vor. Die vorstehenden Verpflichtungen hat der AN auf die bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN für Betrieb und Nutzung von KI eingesetzten Subunternehmer zu übertragen.

6.4. Der AN wird VERTRAGSLEISTUNGEN, die KI sind oder enthalten, so erbringen und sämtliche Informationen und Daten zur Verfügung stellen, dass sie sich für die bestimmungsgemäße oder nach dem VERTRAG vorausgesetzte Verwendung eignen und im Einklang mit der KI-Regulierung sind.

6.5. Der AN wird den AG bei der Einhaltung von Pflichten aus der KI-REGULIERUNG in angemessenem Umfang unterstützen, die aus der bestimmungsgemäßen oder nach dem VERTRAG vorausgesetzten Verwendung der VERTRAGSLEISTUNGEN folgen. Diese Unterstützungsleistungen erbringt der AN unentgeltlich, es sei denn, dies ist dem AN unzumutbar; in diesem Fall gewährt der AG dem AN eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann der AN nur dann verlangen, wenn die Parteien diese vor Erbringung der Unterstützungsleistungen schriftlich vereinbart haben.

6.6. Hat sich der AN die Einführung von Erweiterungen oder Verbesserung von VERTRAGSLEISTUNGEN, die KI enthalten oder sind (insb. im Rahmen seines allgemeinen Update- und Releasemanagements gegenüber allen Kunden) vertraglich vorbehalten, hat der AN dem AG die Einführung, Erweiterung oder Verbesserung zuvor mit angemessener Frist anzuzeigen, wobei die Frist nicht kürzer als zwei Monate sein darf, es sei denn, dies ist mit Blick auf Umfang und Auswirkungen der Erweiterung oder Verbesserung unbillig. Widerspricht der AG der Einführung, Erweiterung oder Verbesserung innerhalb einer Frist von (fünfzehn) 15 Arbeitstagen am Sitz

des AG nach Anzeige, so hat der AN auf eigene Kosten und nach Wahl des AN (i) die Einführung, Erweiterung oder Verbesserung nicht vorzunehmen oder (ii) die eingeführte KI oder die Erweiterung oder Verbesserung so in der Grundeinstellung zu deaktivieren, dass diese nur auf Administrationsebene durch den AG aktiviert werden kann.

6.7. Soweit dem Erwerb ausschließlicher Nutzungsrechte an VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AG entgegensteht, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN mittels KI ohne hinreichende Beteiligung eines Menschen erstellt wurden und daher nicht schutzrechtsfähig sind (insb. nach Urheberrecht), wird der AN die VERTRAGSLEISTUNGEN durch gleichwertige, schutzrechtsfähige VERTRAGSLEISTUNGEN ersetzen. Die Ersetzung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die bestimmungsgemäße oder nach dem VERTRAG vorausgesetzte Verwendung der VERTRAGSLEISTUNGEN nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Ersetzung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der VERTRAGSLEISTUNGEN zu tragen, es sei denn, er hat die Umstände nach Satz 1 dieses Absatzes nicht zu vertreten.

6.8. Der AN stellt sicher, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN, die KI sind, enthalten oder im Hinblick auf KI erbracht werden (Entwicklungs-Validierung, Finetuning, Training, Testing, etc.), keine Schutzrechtsverletzungen enthalten oder hervorrufen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich KI-Outputs (Ergebnisse, z.B. Texte, Bilder, Videos, Audiodaten, Computercode). Ziffer 22 der IT-AEB findet auf Schutzrechtsverletzungen nach dieser Ziffer 6.8 entsprechende Anwendung.

7. Änderungen der VERTRAGSLEISTUNGEN

7.1. Jede Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in SCHRIFTFORM.

7.2. Eine höhere Vergütung wegen der Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN kann der AN nur verlangen, wenn mit der Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN ausdrücklich auch eine Erhöhung der Vergütung vereinbart ist.

7.3. Eine Änderung der Ausführungsfristen im Zusammenhang mit der Änderung der VERTRAGSLEISTUNGEN bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in SCHRIFTFORM.

8. Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen

8.1. Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass Liefer- und Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich in TEXTFORM hierüber zu informieren. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit in SCHRIFTFORM mit dem AG vereinbart werden.

8.2. Für jeden Fall einer vom AN zu vertretenden Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% der vereinbarten Nettovergütung zur Zahlung fällig; bei der Überschreitung von Zwischenfristen beziehen sich die Prozentsätze lediglich auf die Nettovergütung, die auf die bis zum Zwischentermin zu erbringenden VERTRAGSLEISTUNGEN entfällt. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von dem AG bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

8.3. Im Falle eines Verzugs des AN stehen dem AG neben der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 8.2 die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

9. Behinderung bei der Erbringung von VERTRAGSLEISTUNGEN

Sieht sich der AN – gleich aus welchem Grund – bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN behindert oder liegen dem AN Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der AN dem AG dies unverzüglich in TEXTFORM mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit dem AG abstimmen.

10. Eigentum

An den dem AG auf Dauer bereitgestellten körperlichen VERTRAGSLEISTUNGEN räumt der AN dem AG mit deren Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein. Der AN verpflichtet sich, dem AG das Eigentum an VERTRAGSLEISTUNGEN frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

11. Nutzungsrechte, Schutzrechtsanmeldungen

11.1. Der AN räumt dem AG an VERTRAGSLEISTUNGEN ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung auf jede Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

11.2. Der AN wird die für die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN erforderlichen

Nutzungsrechte/Lizenzen von den jeweiligen Rechteinhabern auf eigene Kosten erwerben; dies gilt insbesondere für den Erwerb von Nutzungsrechten/Lizenzen an Standardessentiellen Patenten (SEP).

11.3. Der AN wird dem AG alle bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN entstehenden schutz- und patentrechtsfähigen VERTRAGSLEISTUNGEN anzeigen. Im Falle von Erfindungen wird der AG unverzüglich prüfen, ob er an einer Anmeldung der Erfindung interessiert ist und spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Anzeige dem AN mitteilen, ob die Anmeldung der Erfindung beabsichtigt ist. Ist das der Fall, wird der AN alles tun und nichts unterlassen, um den AG in die Lage zu versetzen, die Erfindung zu schützen und entsprechende Schutzrechtsanmeldungen in dem Namen des AG vornehmen zu können. Für diesen Fall verpflichtet sich der AG, sämtliche mit der Inanspruchnahme der Erfindung zusammenhängende Rechte und Pflichten, sowie die in Folge der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu übernehmen. Nimmt der AG die Erfindung nicht fristgerecht in Anspruch, erhält der AG ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht an den patentrechtsfähigen VERTRAGSLEISTUNGEN.

11.4. An von dem AG dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich der AG sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des AG in SCHRIFTFORM nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN zu verwenden und nach Abschluss der VERTRAGSLEISTUNGEN dem AG unaufgefordert zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten bzw. zu löschen.

11.5. Der AG ist berechtigt VERTRAGSDATEN und BETRIEBSDATEN uneingeschränkt zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten bereitzustellen und zugänglich zu machen oder zu verwerten und zu kommerzialisieren, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Eine zusätzliche Vergütung hat der AG für die Datennutzung nicht zu entrichten.

11.6. AG-DATEN (einschließlich BETRIEBSDATEN) darf der AN ausschließlich nutzen, wenn und soweit dies zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN (einschließlich Support, Updates, Mängelbeseitigung) erforderlich ist.

11.7. Der AG führt aufgrund gesetzlicher Anforderungen, geltender IT-Sicherheitsstandards und/oder des anerkannten Stands der Technik erforderliche SECURITY-TESTMAßNAHMEN durch. Der AN räumt dem AG – soweit zur Durchführung der SECURITY-TESTMAßNAHMEN erforderlich – das Recht ein, die VERTRAGSLEISTUNGEN zu testen, zu untersuchen und zu bearbeiten, insbesondere Programmschutzeinrichtungen zu entfernen, aufzuheben oder zu umgehen. Der AN wird alle erforderlichen Zustimmungen Dritter (insbesondere seiner Lieferanten) einholen, deren Rechte durch SECURITY-TESTMAßNAHMEN verletzt werden könnten. Die durch SECURITY-TESTMAßNAHMEN gewonnenen Informationen werden ausschließlich zu Zwecken der IT-, Produkt- und Datensicherheit verwendet. Im Übrigen dürfen Bearbeitungen, Übersetzungen und Dekompilierungen nur vorgenommen werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN einschließlich Fehlerberichtigung sowie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen von dem AG genutzten Systemen und Programmen erforderlich ist.

11.8. Sämtliche Rechte im Sinne dieser Ziffer 11 und sonstige im Rahmen dieser IT-AEB eingeräumten Nutzungsrechte können durch von dem AG beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die von dem AG beauftragten Dritten lediglich in Erfüllung des Auftrags des AG erfolgt. Insbesondere kann der AG für die Durchführung von SECURITY-TESTMAßNAHMEN Dritte beauftragen; dazu zählen insbesondere IT-Security-Firmen, IT-Sicherheitsgutachter, Anbieter von Plattformen/Initiativen zur Identifizierung von Sicherheitslücken (Bug-Bounty-Programme) und/oder Teilnehmer von Bug-Bounty-Programmen.

12. Erfüllungsort, Gefahrübergang

12.1. Erfüllungsort für alle VERTRAGSLEISTUNGEN ist der Ort desjenigen der Betriebe des AG, für den die VERTRAGSLEISTUNGEN bestimmt sind. Mangels einer solchen Bestimmung ist Leistungsort Wolfsburg, Berliner Ring 2, Deutschland. Stellt der AN Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst mit erfolgreichem Download erfüllt.

12.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der VERTRAGSLEISTUNGEN geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von dem AG genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die VERTRAGSLEISTUNG vollständig erbracht ist.

13. Abnahme

13.1. Handelt es sich bei den VERTRAGSLEISTUNGEN um werkvertragliche Leistungen oder ist eine Abnahme der VERTRAGSLEISTUNGEN vereinbart, sind die VERTRAGSLEISTUNGEN Gegenstand einer förmlichen Abnahme, die von dem AG in SCHRIFTFORM erklärt werden muss. Teilabnahmen kann der AN nur verlangen, soweit diese in SCHRIFTFORM vereinbart wurden.

13.2. Eine Abnahmefiktion kann der AN nur herbeiführen, wenn (i) über die Fertigstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN entweder Einigkeit zwischen den PARTEIEN besteht oder der AN nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen durfte, dass der AG von einer Fertigstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN ausgeht, (ii) der AN den AG in TEXTFORM mit Setzung einer Frist von mindestens vier (4) Wochen zur Abnahme aufgefordert hat und (iii) der AN den AG mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

13.3. Zahlungen des AG bedeuten nicht, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.

13.4. VERTRAGSLEISTUNGEN oder Teile hiervon, die von dem AN fortlaufend über einen bestimmten Zeitraum bereitgestellt werden, (z.B. CLOUD SERVICES, Leasing, Miete) sind, soweit diese der vertraglich vereinbarten förmlichen Abnahme unterliegen, (erneut) förmlich abzunehmen, wenn die VERTRAGSLEISTUNGEN zur Herstellung der Konformität der VERTRAGSLEISTUNGEN gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 verändert oder angepasst werden, es sei denn die Veränderung ist lediglich unerheblich und nicht geeignet, den AG in seinen Interessen (z.B. Integrität, Cyber Sicherheit, Kontinuität von Services) zu beeinträchtigen.

14. Übergabe

Soweit es sich bei den VERTRAGSLEISTUNGEN um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe vereinbart ist, zeigt der AN die Übergabe der VERTRAGSLEISTUNGEN mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der beabsichtigten Übergabe in TEXTFORM an und stimmt mit dem AG Übergabeort und -zeitpunkt ab. Für eine vertraglich vereinbarte Übergabe gilt Ziffer 13.4 entsprechend.

15. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit den AG nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn der AG offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigt.

16. Vergütung

16.1. Die in dem VERTRAG ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich in SCHRIFTFORM etwas anderes vereinbart ist. Mit der in dem VERTRAG ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche VERTRAGSLEISTUNGEN abgegolten.

16.2. Ist in dem VERTRAG eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege; ein Muster-Erfassungsbeleg, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, findet sich unter www.vwgroupsupply.com.

16.3. In einer Rechnung mit Gesamtvergütung muss der AN die verschiedenartigen VERTRAGSLEISTUNGEN (insbesondere bei INDIVIDUALSOFTWARE) sowie die jeweils darauf entfallende Vergütung entsprechend gesondert und nach den jeweiligen Anteilen ausweisen.

16.4. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 19.

17. Reise- und Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit der jeweilige VERTRAG dies ausdrücklich vorsieht und die betreffende Dienstreise sowie die entstehenden Kosten von dem AG vorab in SCHRIFTFORM gebilligt wurden.

18. Rechnungsstellung

18.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich in elektronischer Form über www.vwgroupsupply.com.

18.2. In begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung der Volkswagen AG (e-invoice@volkswagen.de) sendet der AN seine Rechnung in Papierform an folgende Anschrift: Volkswagen AG, Kreditoren, Brieffach 1852, 38436 Wolfsburg, Deutschland.

18.3. Rechnungen sind unter Angabe der Lieferantennummer, Bestellnummer, Abruf-Nummer, der Kontierung und des Namens des Bestellers bei dem AG prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß dem anwendbaren Umsatzsteuerrecht zu stellen.

18.4. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften, sowie Zahlungsavise werden dem AN von dem AG ausschließlich elektronisch per EDI oder als Download unter www.vwgroupsupply.com zur Verfügung gestellt.

19. Zahlungsbedingungen, Steuern

19.1. Die Vergütung ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des AN bei der in Ziffer 18 genannten zuständigen Stelle zur Zahlung fällig, soweit in dem VERTRAG keine längere Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die VERTRAGSLEISTUNGEN von dem AN vollständig erbracht und von dem AG abgenommen bzw. vollständig an den AG übergeben wurden.

19.2. Umsatzsteuern und sonstige Steuern: Die Vergütung versteht sich jeweils als Nettovergütung ohne Umsatzsteuer (d.h. Mehrwertsteuer im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der jeweils geltenden Fassung und, sofern sie im VERTRAG explizit genannt sind, vergleichbare Steuern anderer Länder), aber inklusive gegebenenfalls anfallender ausländischer sonstiger Steuern (z.B. Körperschaftsteuer, etc.) und inklusive eventuell anfallender Quellensteuern. Die gegebenenfalls für die VERTRAGSLEISTUNGEN des AN an den AG geschuldete gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen und, sofern dies im VERTRAG explizit vereinbart ist, zuzüglich zu entrichten. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. in Angeboten, Verhandlungsprotokollen) sind nicht anwendbar.

19.3. Wenn der AN außerhalb von Deutschland ertragsteuerlich ansässig ist, gilt zur Quellensteuer Folgendes:
Die in dem VERTRAG genannten Vergütungsbeträge verstehen sich als Beträge inklusive gegebenenfalls in Deutschland anfallender Quellensteuern. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. in Angeboten, Verhandlungsprotokollen) sind nicht anwendbar. Soweit die Vergütungen der deutschen Quellensteuer gemäß § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen (z.B. Vergütungen für Rechteeinräumung), ist der Schuldner der Vergütungen (hier: AG) grds. verpflichtet, im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung an den Vergütungsgläubiger (hier: AN) (bzw. bei deren Aufrechnung mit Gegenforderungen) den Steuerabzug gemäß § 50a des deutschen Steuergesetzes (EStG) (derzeit 15 %) und den Abzug des Solidaritätszuschlags (derzeit 5,5 % auf diesen Quellensteuerbetrag) vorzunehmen. Bemessungsgrundlage für den Quellensteuerabzug ist die jeweils auf diese Leistungen entfallende Vergütung ohne Umsatzsteuer. Wenn keine Zuordnung der Vergütung auf die jeweiligen Leistungen vereinbart wurde und eine Gesamtvergütung geleistet wird, erfolgt der Quellensteuerabzug vom Gesamtbetrag der Vergütung. Der AG wird diese Steuer von der Vergütung an den im Ausland ansässigen Vergütungsgläubiger einbehalten und im Namen und auf Rechnung des Vergütungsgläubigers an das zuständige deutsche Bundeszentralamt für Steuern in Bonn abführen.
Der AG wird eine Bescheinigung über die abgeführte Steuer ausstellen und an den Vergütungsgläubiger weiterleiten. Bei Zweifeln des AG an der quellensteuerlichen Beurteilung bestimmter Leistungsbestandteile des AN und/oder bestimmter Vergütungsbestandteile ist der AG nach billigem Ermessen berechtigt, den Quellensteuerabzug entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen. Wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem der Vergütungsgläubiger ansässig ist, ein Doppelbesteuerungsabkommen existiert, kann sich eine Ermäßigung des Steuerabzugs - abhängig von der Regelung des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens - ergeben, wenn dem AG vor Zahlung (bzw. Aufrechnung) eine gültige Freistellungsbescheinigung des deutschen Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) vorliegt. Sollte die Möglichkeit einer Quellensteuerpflicht bestimmter Leistungsbestandteile bestehen, wird der AN umgehend eine Freistellung / Reduzierung der Quellensteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Ab dem Zeitpunkt, ab welchem dem AG diese gültige Bescheinigung vorliegt, werden die entsprechenden Vergütungen ohne Steuerabzug ungekürzt bzw. unter reduziertem Steuerabzug teilweise gekürzt (je nach Inhalt/Umfang der Freistellungsbescheinigung) gezahlt (oder aufgerechnet). Bis zum Erhalt der Freistellungsbescheinigung ist der AG berechtigt und verpflichtet, von den o.g. Vergütungen deutsche Quellensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzubehalten.

Bei Beantragung der Freistellungsbescheinigung sollte sich der Vergütungsgläubiger gegebenenfalls von seinem steuerlichen Berater unterstützen lassen.

19.4. Der AN ist auf eigene Kosten selbst verantwortlich für seine Steuerregistrierungspflichten, die Abgabe seiner

Steuererklärungen/-anmeldungen und seine Steuerzahlungsverpflichtungen, die sich aus dem jeweiligen VERTRAG ergeben. Diesbezüglich hat der AN keine Ansprüche gegenüber dem AG.

19.5. Der AN ist betreffend seiner Vergütungen und Leistungen an Dritte auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Anmeldung und Abführung eventuell anfallender Quellensteuern für die Dritten selbst verantwortlich. Der AN und die Dritten haben diesbezüglich keinerlei Ansprüche gegenüber dem AG.

19.6. Im Falle einer Änderung der Steuergesetze/-vorschriften finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

19.7. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich steuerlich relevante Änderungen (z.B. Änderung des Handelsnamens ohne Änderung der Rechtsform, neue Anschrift, Änderung der steuerlichen Ansässigkeit und/oder der steuerlichen Registrierung; Änderung der Rechtsform) schriftlich mitzuteilen.

19.8. Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.

20. Zahlungsverzug

20.1. Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen, sowie ggf. Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Es bleibt dem AG unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Der AG kommt nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer Mahnung des AN in SCHRIFTFORM in Zahlungsverzug.

20.2. Dem AN steht an den VERTRAGSLEISTUNGEN wegen Zahlungsverzuges des AG ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern der AG mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommt und trotz Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts, Mahnung und Setzung (jeweils in SCHRIFTFORM) einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt hat.

21. Mängelansprüche, Gewährleistung

21.1. Die VERTRAGSLEISTUNGEN sind frei von Mängeln, wenn sie den subjektiven und objektiven Anforderungen entsprechen und gemäß der subjektiven und objektiven Anforderungen genutzt werden dürfen, ohne Rechte des AN oder Dritter zu verletzten (siehe Ziffer 3.1).

21.2. Der AG ist im Falle von Mängeln an den VERTRAGSLEISTUNGEN berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung (nach Wahl des AG Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN) zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der AG berechtigt, (i) den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN zu verlangen oder (ii) die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder (iii) vom VERTRAG zurückzutreten, eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und Ersatz des dem AG aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der AG im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien VERTRAGSLEISTUNGEN gemacht hat.

21.3. Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten VERTRAGSLEISTUNGEN, sofern diese für den AG wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten.

21.4. Abweichend von Ziffer 21.2 (ii) verringert sich bei VERTRAGSLEISTUNGEN, die auf Zeit bereitgestellt werden (z.B. CLOUD SERVICES, Leasing, Miete), die Vergütung insoweit, als die Tauglichkeit der VERTRAGSLEISTUNGEN zum vertragsgemäßen Gebrauch eingeschränkt ist. Eine zu viel gezahlte Vergütung ist ohne Rechtsgrund gezahlt und kann vom AG zurückgefordert werden oder mit Ansprüchen des AN aufgerechnet werden.

22. SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

22.1. Im Falle von SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um vertragsgemäße Zustände herzustellen, insbesondere im Wege eines Rechtserwerbs. Gelingt dies nicht, wird der AN dem AG für ihn gleichwertige VERTRAGSLEISTUNGEN zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AG nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Um-

gebung der VERTRAGSLEISTUNGEN zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

22.2. Werden dem AN Umstände bekannt, aufgrund derer sich eine SCHUTZRECHTSVERLETZUNG ergeben könnte, so wird er den AG hierüber sowie über den weiteren Fortgang jeweils unverzüglich und umfassend in TEXTFORM informieren. Dies gilt insbesondere im Falle von bestehenden oder drohenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten, auch wenn der AN daran nicht beteiligt ist.

22.3. Bei TK-LEISTUNGEN oder FAHRZEUGKOMPONENTEN oder wenn VERTRAGSLEISTUNGEN in Produktionsanlagen vertrags- oder bestimmungsgemäß verbaut oder integriert werden sollen, wird der AN eine Recherche nach Patenten, Patentanmeldungen und Gebrauchsmustern durchführen, welche der vertrags- oder bestimmungsgemäßen Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN entgegenstehen könnten. Der AN wird die Recherche dokumentieren und dem AG die Dokumentation auf Verlangen in TEXTFORM übermitteln.

22.4. Der AN stellt den AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund von SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN frei, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten, etwa weil die SCHUTZRECHTSVERLETZUNG ausschließlich auf einer nach den vereinbarten Nutzungsbedingungen unzulässigen Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AG beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).

22.5. Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AG wegen SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN verpflichtet, die Rechtsverteidigung für den AG auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der AG wird den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Der AG ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, der AG wird sich jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

23. Weitere Beteiligung des Urhebers

Der AN stellt den AG innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 26.1 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN beteiligte Urheber gegenüber dem AG geltend machen.

24. Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche

Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem AN ausschließlich gemäß §§ 101 bis 101b des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der dem AG voraussichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten sowie nach Leistung einer angemessenen Sicherheit wegen der Gefahr und wegen möglicher dem AG aufgrund der Maßnahme entstehender Schäden durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu. Kosten im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der begehrten Maßnahme, Aufwendungen für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung der begehrten Maßnahme sowie Aufwendungen für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile; solche Kosten sind ersatzfähig nach Maßgabe von § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunft, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legt der AG nach billigem Ermessen fest. Die getroffene Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem AN und sie wird für den AN nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch ein gerichtliches Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung unangemessen verzögert wird.

25. Haftung

Der AG kann von dem AN den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von dem AN bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem AN eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen (insbesondere Mangel-, Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen). Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht.

26. Verjährung

26.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei

Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen VERTRAGSLEISTUNGEN mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen VERTRAGSLEISTUNGEN mit der Übergabebestätigung durch den AG, im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Software(teile), die dem AG im Rahmen von PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN bereitgestellt werden.

26.2. Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

27. Datenschutz und Informationssicherheit

27.1. Soweit der AN bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN PERSONENBEZOGENE DATEN verarbeitet, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften jederzeit einhalten und die hierzu erforderlichen Handlungen vornehmen. Der AN wird PERSONENBEZOGENE DATEN ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN verarbeiten und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit hierfür erforderlich Zugriff auf die PERSONENBEZOGENEN DATEN erhalten.

27.2. Sofern bei der Erbringung der Vertragsleistungen durch den AN PERSONENBEZOGENE DATEN in ein Drittland (außerhalb der EU/EWR und ohne gültigen und anwendbaren Angemessenheitsbeschluss der Kommission im Sinne des Art. 45 Abs. 3 DSGVO) übermittelt werden, ist durch den AN ein angemessenes Datenschutzniveau (ggf. durch den Abschluss von Standardvertragsklauseln zur Drittlandübermittlung und ergänzende Maßnahmen) zu gewährleisten.

27.3. Sofern der AN seinen Sitz in einem unsicheren Drittland (Land außerhalb der EU/EWR und ohne gültigen und anwendbaren Angemessenheitsbeschluss der Kommission im Sinne des Art. 45 Abs. 3 DSGVO) hat, ist er auf Anfrage des AG zum Abschluss von Standardvertragsklauseln zur Drittlandübermittlung mit dem AG und der Durchführung ggf. erforderlicher ergänzender Maßnahmen verpflichtet.

27.4. Im Falle der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN durch den AN im Auftrag des AG ist – spätestens vor Beginn der VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN – eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abzuschließen, deren Muster der AG hierfür zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass zwischen den PARTEIEN eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, verpflichtet sich der AN mit dem AG eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, deren Muster der AG hierfür zur Verfügung stellt (Joint Controllership Agreement).

27.5. VERTRAGSLEISTUNGEN müssen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen. Sie müssen insbesondere nach den Grundsätzen von Privacy by Design und Privacy by Default konzipiert, hergestellt und konfiguriert sein. Der AN dokumentiert dies und stellt dem AG die entsprechende Dokumentation zur Verfügung. Diese hat insbes. Angaben zu den Grundsätzen des Datenschutzes und deren Umsetzung, zu Löschmöglichkeiten sowie zu der Umsetzung von Betroffenenrechten zu enthalten. Ziel ist insbesondere, dem AG in Bezug auf die VERTRAGSLEISTUNGEN, die zur Erfüllung seiner Rechenschaftspflicht notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. VERTRAGSLEISTUNGEN dürfen insbesondere keine Funktionen enthalten, die eine VERARBEITUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN durch den AN oder durch Dritte ermöglichen (einschließlich sogenannter Calling-Home-Funktionen), es sei denn, dies ist ausdrücklich im VERTRAG vereinbart.

27.6. Vertragsleistungen müssen so konzipiert und konfiguriert sein, dass der AG bei deren Verwendung seinen datenschutzrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann. Soweit die Vertragsleistungen konfigurierbar sind, hat der AN dem AG auch hierfür eine entsprechende Dokumentation zur Verfügung zu stellen; Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

27.7. VERTRAGSLEISTUNGEN müssen über ein mindestens dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitsniveau und korrespondierende Informationsschutzmaßnahmen verfügen. Als Stand der Technik im Informationsschutz gilt der VDA-ISA Standard in der jeweils gültigen Fassung. Sollten mindestens als vertraulich klassifizierte Informationen des AG im Rahmen der Leistungserbringung in den Verantwortungsbereich des AN (digital oder physisch) übergehen, muss der AN den Nachweis der Erfüllung des Informationsschutzes für vertraulich klassifizierte Informationen gemäß VDA-ISA erbringen. Weist der AN ein positives Prüfergebnis nach TISAX (TISAX - Trusted Information Security Assessment Exchange) zum Schutz vertraulicher Informationen vor, gilt die Einhaltung des VDA-ISA Standards als vermutet. Die Kosten für den Nachweis sind vom AN zu tragen. Der AN wird SECURITY-TESTMAßNAHMEN vor und – bei DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN – während der Erbringungen der VERTRAGSLEISTUNGEN regelmäßig durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Sobald dem AN Gefährdungen der Informationssicherheit bekannt werden, wird er den AG unverzüglich hierüber in TEXTFORM unterrichten und – in enger Abstimmung mit dem AG und auf eigene Kosten – unverzüglich wirksame

Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN nicht einschränken.

27.8. Der AN ist verpflichtet, den AG über sicherheitsrelevante Ereignisse, die die Informationen des AG betreffen (z.B. Ereignisse, die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Informationen haben, den Verlust oder die Veränderung von Daten, die Integrität von Daten oder Verdacht auf missbräuchliche Verwendung von Informationen), unverzüglich zu informieren – in enger Abstimmung mit dem AG und auf eigene Kosten – unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen einleiten (etwa Aktualisierung bzw. ein Sicherheits-Update zur Verfügung stellen oder sonstige den bestehenden Risiken angemessene Maßnahmen ergreifen), welche die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN nicht einschränken. Der AN wird sich vor einer öffentlichen Bekanntgabe von IT-Sicherheitsmängeln oder sicherheitsrelevanten Ereignissen, die Produkte, Infrastruktur, Services und/oder DIGITALE PRODUKTE des AG betreffen können, mit dem AG abstimmen. Meldungen eines Anbieters DIGITALER DIENSTE gemäß regulatorischen Anforderungen an öffentliche Stellen wie zum Beispiel Behörden, Beliehene oder privatwirtschaftlich organisierte Verwaltung gelten nicht als „öffentliche Bekanntgabe“; sie sind dem AG unverzüglich mit Abgabe der Meldung mindestens in TEXTFORM zur Kenntnis zu bringen.

27.9. Bei der Sicherung von VERTRAGSDATEN und AG-DATEN sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher archivieren und wiederherstellen zu können.

28. Geheimhaltung

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Verpflichtung oder Vereinbarung zur Geheimhaltung, wird der AN die Geschäftsbeziehung mit dem AG sowie sämtliche im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen geheim halten; der AN ist nicht berechtigt, Informationen insbesondere aus Prototypen, Mustern, Fahrzeugen, Komponenten und sonstigen Produkten und Gegenständen des AG durch Beobachten, Untersuchen, Rückentwickeln und Testen (Reverse Engineering) selbst oder durch Dritte zu erlangen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung des jeweiligen VERTRAGS für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren weiter.

29. Subunternehmer

Die Übertragung der Erbringung von VERTRAGSLEISTUNGEN auf Dritte durch den AN bedarf der vorherigen Anzeige durch den AN in TEXTFORM. Der AG kann der Erbringung von VERTRAGSLEISTUNGEN durch den Dritten widersprechen, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen an den eingeschalteten Dritten in SCHRIFTFORM weiterzugeben und dem AG dies auf Nachfrage nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Rechteübertragung in Bezug auf INDIVIDUALSOFTWARE entsprechend Ziffer 47 oder abweichender Vereinbarung zwischen AN und AG. Eine Übertragung der Erbringung von VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AN auf natürliche (Einzel-)Personen als Selbständige (Freelancer) ist unzulässig. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN diesem Verbot nicht nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden. Dritter im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere auch mit dem AN im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes verbundene Unternehmen.

30. Referenznennung, Werbung

Auf die Geschäftsverbindung zu dem AG darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach der vorherigen Zustimmung in TEXTFORM des AG hinweisen. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den AG widerrufen werden. Gleiches gilt für die Nutzung der Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen des AG.

31. Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko des jeweiligen VERTRAGS angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und dem AG dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

32. Audits

Der AN räumt dem AG das Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem AG und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der Informationssicherheit zu überprüfen; der AG oder von ihm beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des AN während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der AN, wenn hierbei Verstöße gegen den VERTRAG festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des AN.

33. Change of Control

Ändert sich während der Laufzeit eines VERTRAGS der unmittelbare oder mittelbare beherrschende Einfluss auf den AN, wird der AN dem AG diese Änderung unverzüglich und unaufgefordert in TEXTFORM mitteilen. Sofern die Änderung geeignet ist, die berechtigten Interessen des AG wesentlich zu beeinträchtigen, ist der AG berechtigt, den VERTRAG aus wichtigem Grund zu kündigen.

34. Kündigung

34.1. Die gesetzlichen Rechte zur ordentlichen Kündigung stehen dem AG ungekürzt zu.

34.2. Jede PARTEI kann den VERTRAG aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der AN die VERTRAGSLEISTUNGEN wiederholt nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, nicht im vereinbarten Umfang oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringt und nach Abmahnung in TEXTFORM mit angemessener Fristsetzung keine vertragsgemäßen Zustände hergestellt hat.

34.3. Jede Kündigung bedarf der SCHRIFTFORM.

35. Migrationsunterstützung

35.1. Sobald der AN VERTRAGSLEISTUNGEN für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten erbracht hat, wird der AN jederzeit auf Wunsch des AG gegen gesonderte, marktübliche Vergütung den AG in angemessenem Umfang dabei unterstützen, den Übergang zu einer anderweitigen technischen Lösung oder zu einem anderen Anbieter bei unterbrechungsfreier Verfügbarkeit der betroffenen Dienste und/oder Systeme zu erleichtern (Migrationsunterstützung). Dies gilt nicht, soweit dem AN die Erbringung von Leistungen der Migrationsunterstützung aufgrund der besonderen Umstände der Vertragsbeendigung unzumutbar ist.

35.2. Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der AN für den AG auf dessen Wunsch die von der Beendigung betroffenen VERTRAGSLEISTUNGEN zu den bisherigen Konditionen weiter erbringen. Soweit es hierbei für den AN nachweislich zu erhöhten Aufwänden bei der Leistungserbringung kommt, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.

35.3. Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der AN dem AG auf dessen Wunsch und gegen gesonderte, marktübliche Vergütung weitere Migrationsleistungen anbieten, insbesondere ein Migrationskonzept mit der detaillierten Planung der einzelnen Migrationsschritte erstellen oder bei der Erstellung unterstützen und dem AG zur Infrastruktur gehörende Hard- und Software sowie sonstige für den Betrieb der Dienste erforderliche Gegenstände und Rechte anbieten.

36. Datenlöschung und -herausgabe

36.1. Der AN stellt sicher, dass DATEN, insbesondere die in Cloud Services gespeicherten DATEN, dem AG oder einen von dem AG benannten Dritten unverzüglich, unentgeltlich in einem maschinenlesbaren, vertraglich vereinbarten oder gängigen Format bereitgestellt werden. BETRIEBSDATEN sind dem AG auf Verlangen in Echtzeit in einem maschinenlesbaren, gängigen Format bereitzustellen.

36.2. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht an DATEN, es sei denn es handelt sich um VERTRAGSDATEN und der AN stützt das Zurückbehaltungsrecht auf einen fälligen Anspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung zur Herausgabe der VERTRAGSDATEN beruht und dieser Anspruch des AN ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

37. FEEDBACK

Der AG kann dem AN freiwillig FEEDBACK übermitteln. An diesem FEEDBACK erhält der AN ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, das FEEDBACK für die Verbesserung der VERTRAGSLEISTUNGEN oder seiner Produkte zu verwenden. Sollte das FEEDBACK schutzrechtsfähige Teile enthalten, werden dem AN keine Rechte daran eingeräumt. Die Herkunft des FEEDBACKS darf durch den AN nicht offengelegt werden. Die Ziffern 28 und 30 bleiben von dieser Ziffer 37 unberührt. Jegliche Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln des FEEDBACKS sind ausgeschlossen, es sei denn, der AG handelte arglistig. Der AG übernimmt keine Garantie für das FEEDBACK und haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

38. Abtretungsverbot

Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des AG in SCHRIFTFORM. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des AG in SCHRIFTFORM, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen den AG ohne Zustimmung des AG ab, so ist die Abtretung

gleichwohl wirksam; der AG kann jedoch mit befreiender Wirkung nach seiner Wahl an den AN oder den Dritten leisten.

39. Rechtskonformes Verhalten

39.1. Der AN verhält sich rechtskonform und hat angemessene organisatorische Maßnahmen getroffen, um rechtskonformes Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstiger von ihm beauftragter Dritter sicherzustellen.

39.2. Der AG kann den VERTRAG aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages aufgrund von Verstößen des AN gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 39.1 unzumutbar wird.

40. Unterstützung in Beweisverfahren

Der AN unterstützt den AG in angemessenem Umfang durch Sicherung, Zusammenstellung und Herausgabe von Informationen und Daten, soweit dies im Rahmen von förmlichen Beweisverfahren erforderlich ist und dem nicht zwingende Gründe des Daten- oder Geheimnisschutzes entgegenstehen.

41. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den AG zuständige Gericht. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

42. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

43. Verbindliche Textfassung

Diese IT-AEB liegen in deutscher Originalfassung und englischer Sprachfassung vor, wobei im Falle von Widersprüchen die deutsche Originalfassung maßgebend ist.

II. Besonderer Teil

Die nachfolgenden Regelungen gelten für bestimmte VERTRAGSLEISTUNGEN. Soweit im Besonderen Teil keine Regelung getroffen wird, gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils auch für diese VERTRAGSLEISTUNGEN.

Bereitstellung von STANDARDSOFTWARE

Für die Bereitstellung von STANDARDSOFTWARE gilt:

44. VERTRAGSLEISTUNGEN

44.1. Der AN stellt dem AG STANDARDSOFTWARE mit dazugehöriger Dokumentation bereit.

44.2. Die Dokumentation wird dem AG in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder ausdruckbarer Form bereitgestellt. Die Bereitstellung der Dokumentation ist Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den AN nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.

44.3. Der AN wird dem AG auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

44.4. Entgegen der Bestimmung von Ziffer 4.1 Satz 1 ist der Einsatz von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE in den VERTRAGSLEISTUNGEN auch ohne Zustimmung des AG gestattet, vorausgesetzt der AN hat rechtzeitig vor Bereitstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN dem AG gegenüber den Einsatz von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE angezeigt und die nach Ziffer 4.1 Satz 3 erforderlichen Informationen bereitgestellt und vorausgesetzt eine Verteilung außerhalb des AG und der VOLKSWAGEN-GRUPPE ist ausgeschlossen. In diesem Fall kann der AG die in Ziffer 4.2. vereinbarten Rechte nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass die vorstehenden, durch den Lieferanten bereitzustellenden Informationen nicht, nicht vollständig oder unzutreffend bereitgestellt wurden oder dass eine enthaltene FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE unter Verstoß gegen ihre jeweiligen Lizenzbestimmungen eingesetzt wird.

45. Lizenz / Nutzungsrechte

45.1. An STANDARDSOFTWARE räumt der AN dem AG nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, innerhalb der VOLKSWAGEN GRUPPE übertragbare und (auch in mehreren Stufen) unterlizenzierbare Rechte zur vertrags- und bestimmungsgemäßen Nutzung ein. Soweit nicht ausdrücklich eine zeitlich

beschränkte Bereitstellung der STANDARDSOFTWARE vereinbart wurde, werden die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt. Eine Eigentumsübertragung ist mit der Einräumung von Nutzungsrechten nicht verbunden.

45.2. Inhaltliche Beschränkungen von Nutzungsrechten des AG an STANDARDSOFTWARE, insbesondere hinsichtlich der Anzahl an Installationen oder der (namentlich benannten bzw. gleichzeitig zugreifenden) Nutzer gelten nur für die direkte Nutzung der STANDARDSOFTWARE, nicht jedoch für die indirekte Nutzung der STANDARDSOFTWARE durch Nutzer, die auf andere von dem AG genutzte Systeme und/oder Programme zugreifen, die mit der Software interoperieren.

Bereitstellung von INDIVIDUALSOFTWARE

Für die Bereitstellung von INDIVIDUALSOFTWARE gilt:

46. VERTRAGSLEISTUNGEN

46.1. Der AN stellt dem AG INDIVIDUALSOFTWARE im Objekt- und Quellcode mit Anwenderdokumentation, Programmierdokumentation und den für die Bearbeitung der INDIVIDUALSOFTWARE erforderlichen Entwicklungswerkzeugen bereit.

46.2. Der AN sichert die Qualität von unter Verwendung von KI erstellter INDIVIDUALSOFTWARE durch hinreichende organisatorische und technische Maßnahmen (insb. die Sicherstellung menschlicher Kontrolle) ab.

46.3. Der AN wird zur Dokumentation der Qualität der INDIVIDUALSOFTWARE und des aktuellen Stands der Technik Codescanning-Tools einsetzen. Die detaillierte Dokumentation des Codescannings (mit dem AG abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen VERTRAGSLEISTUNG zu übergeben.

46.4. Die Anwender- und Programmierdokumentation wird dem AG in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder ausdruckbarer Form überlassen. Die Lieferung der Dokumentationen und Entwicklungswerkzeugen ist Hauptleistungspflicht. Die Anwenderdokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den AN nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.

46.5. Der AN wird dem AG auf dessen Wunsch zu marktüblichen Konditionen PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

47. Eigentumsrechte und Lizenz / Nutzungsrechte

47.1. Der AN räumt dem AG an INDIVIDUALSOFTWARE sämtliche Eigentumsrechte oder, wenn dies nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung auf jede Nutzungsart sowie zur Verwertung ein. Dies beinhaltet insbesondere das Recht zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Dekompilierung, zu anderen Umarbeitungen, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

47.2. Setzt der AN bei der Programmierung von INDIVIDUALSOFTWARE KI ein, so hat er durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese als menschliche geistige Schöpfung urheberrechtsfähig ist und der AG hieran Nutzungsrechte nach Ziffer 47.1. erwerben kann; Ziffer 6.7 gilt insoweit entsprechend.

Bereitstellung von Hardware

Für die Bereitstellung von Hardware gilt:

48. VERTRAGSLEISTUNGEN

48.1. Der AN stellt dem AG Hardware mit EMBEDDED-SOFTWARE und/oder BETRIEBSSOFTWARE sowie dazugehöriger Dokumentation bereit. Hinsichtlich der EMBEDDED-SOFTWARE und der BETRIEBSSOFTWARE gelten Ziffern 44 und 45 entsprechend; soweit es sich bei der EMBEDDED-SOFTWARE und/oder BETRIEBSSOFTWARE um INDIVIDUALSOFTWARE handelt, gelten stattdessen die Ziffern 46 und 47. Für EMBEDDED-SOFTWARE und BETRIEBSSOFTWARE gelten ausschließlich diese IT-AEB; falls der AG Lizenzbedingungen / Nutzungsbedingungen der EMBEDDED-SOFTWARE und BETRIEBSSOFTWARE anerkennt, gilt Ziffer 1.6 entsprechend.

48.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsdaten des AG (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.

48.3. Der AG muss Verpackungen nicht an den AN zurückgeben. Auf Wunsch des AG wird der AN Verpackungen

am Erfüllungsort nach Ziffer 12.1 dieser IT-AEB auf seine Kosten zurücknehmen.

48.4. Der AN wird dem AG auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

CLOUD SERVICES

Für CLOUD SERVICES gilt:

49. VERTRAGSLEISTUNGEN

49.1. Der AN stellt dem AG die für die Nutzung der CLOUD SERVICES erforderlichen Zugangsdaten und -mittel (z.B. Benutzernamen, Passwörter, Zugangsschlüssel oder Zugangssoftware) rechtzeitig vor Inbetriebnahme und auf Wunsch jederzeit während der Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.

49.2. Für CLOUD SERVICES gelten die Bestimmungen in Ziffer 4 entsprechend, soweit bei der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN (i) FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE oder Teile davon auf Systemen und/oder in Produkten des AG oder Dritter gespeichert werden, wobei eine nur vorübergehende Speicherung (z.B. das Laden einer Kopie in den Arbeitsspeicher) genügt, oder (ii) ein COPYLEFT-EFFEKT (z.B. bei Fernzugriff) ausgelöst wird.

49.3. CLOUD SERVICES unterliegen vor deren Inbetriebnahme der Freigabe des AG in TEXTFORM. Vor der Freigabe wird eine für die Erstellung vereinbarte Vergütung nicht fällig und die Laufzeit (Mietzeit) beginnt nicht.

49.4. Soweit in dem VERTRAG keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verfügbarkeit der CLOUD SERVICES 99,98% bezogen auf den Kalendermonat.

49.5. Der AN wird für die CLOUD SERVICES ohne zusätzliche Vergütung fortlaufend PFLEGELEISTUNGEN erbringen und die CLOUD SERVICES an den aktuellen Stand der Technik anpassen.

49.6. Soweit SUPPORTLEISTUNGEN nicht bereits in VERTRAGSLEISTUNGEN enthalten sind, wird der AN dem AG auf dessen Wunsch zu marktüblichen Konditionen SUPPORTLEISTUNGEN anbieten.

49.7. Der AN wird regelmäßige Datensicherungen vornehmen bzw. ermöglichen. Die Datensicherungen sind in angemessenem Verhältnis zum Verlust- und Schadensrisiko, mindestens jedoch täglich vorzunehmen bzw. zu ermöglichen. Der AN hat sicherzustellen, dass die Datensicherungen dazu geeignet sind, den Verlust von Daten des AG zu verhindern. Auf Verlangen des AG sind die Sicherungskopien herauszugeben.

49.8. Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, Änderungen an dem Dateiformat der AG-DATEN vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN zwingend erforderlich; hierüber hat der AN den AG unverzüglich in TEXTFORM zu informieren.

49.9. Unbeschadet der Regelungen zu Änderungen der VERTRAGSLEISTUNGEN gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 gilt: Bevor der AN für den AG relevante Änderungen (z.B. Schnittstellen) an den CLOUD SERVICES implementiert, hat er dem AG rechtzeitig die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsgemäßen Nutzung der CLOUD SERVICES erforderlichen Informationen in TEXTFORM zur Verfügung zu stellen.

49.10. Bei der Erbringung der CLOUD SERVICES hat der AN mindestens die Anforderungen und Standards des IT-Grundschutzes des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

49.11. Der AN wird AG-DATEN nur an den vertraglich vereinbarten Standorten verarbeiten und den Ort der VERARBEITUNG nicht ohne Zustimmung des AG in SCHRIFTFORM ändern. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Applikationen, Software und/oder Infrastruktur oder bei einem vertraglich beschriebenen Notfall eingesetzt werden.

50. Lizenz / Nutzungsrechte

Der AN räumt dem AG nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, innerhalb der VOLKSWAGEN GRUPPE übertragbare und (auch in mehreren Stufen) unterlizenzierbare Rechte ein, die über die CLOUD SERVICES bereitgestellte Software vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.

ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

Für ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN gilt:

51. VERTRAGSLEISTUNGEN

51.1. Der AN wird die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen. Er wird dabei die geltenden, dem AN zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden des AG einhalten.

51.2. Der AN stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter sicher, dass diese die persönliche Eignung und Sachkunde für die ihnen übertragenen Tätigkeiten besitzen, um die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN in der

vereinbarten Qualität zu erbringen.

51.3. Der AN verpflichtet sich vor Übergabe der Software alle bis zur Übergabe notwendigen Absicherungsmaßnahmen nach aktuellem Q-Standard durchzuführen (Absicherungsstrategie); die Absicherungsstrategie und daraus abgeleitete Absicherungsmaßnahmen wie z. B. Testkonzepte, Testartefakte oder vergleichbare Dokumente sind auf Verlangen des AG an diesen oder einen vom AG benannten Dritten zu übergeben. Der AN übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und den AG auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN zu informieren. Der AG kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den AN von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet.

51.4. Für alle auszutauschenden Informationen werden von dem AN und von dem AG Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der vom AN benannte Ansprechpartner plant, koordiniert und überwacht die Erbringung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN letztverantwortlich.

52. Abnahme

52.1. Der AN zeigt dem AG die Bereitschaft zur Abnahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN in TEXTFORM an. Die PARTEIEN stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ab. Falls der AG hiervon nicht im Einzelfall in SCHRIFTFORM absieht, wird ein mindestens zehn (10) aufeinander folgende Arbeitstage laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. Der AG wird in Abstimmung mit dem AN die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. Der AG kann zudem den Abnahmetest selbst durchführen, aber auch von dem AN verlangen, dass dieser den Abnahmetest in dem Beisein des AG durchführt. In diesem Zusammenhang ist der AG berechtigt, die Erfüllung der in dem VERTRAG beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den AN überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden von dem AG protokolliert.

52.2. Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel vor, erklärt der AG bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Entgegennahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Abschluss des Abnahmetests die Abnahme in SCHRIFTFORM, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt den AG nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.

52.3. Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Ziffern 52.1 und 52.2 gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.

53. Rücktritt, Kündigung

Von einem Rücktritt oder einer Kündigung bleiben eingeräumte Nutzungsrechte unberührt. Der AN hat im Falle des Rücktritts einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die bei dem AG bleibenden Nutzungsrechte an bereits geschaffenen ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, soweit der AG nicht auf die Nutzung dieser Rechte verzichtet. Gleiches gilt im Falle der Kündigung, soweit der AN noch keine entsprechende anteilige Vergütung erhalten hat.

AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

Für AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN gilt:

54. VERTRAGSLEISTUNGEN

54.1. AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN unterliegen immer einer Gesamtabnahme (Endabnahme). Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten, Entwicklungen, Spezifikationen oder Meilensteinen erfolgt im Rahmen der agilen Entwicklung jedoch regelmäßig in dem Umfang, dass die betreffenden Leistungsabschnitte nach ihrer Fertigstellung im Rahmen der gewählten agilen Entwicklungsmethode getestet und Mängel protokolliert werden. Eine solche Bestätigung gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme, sondern beinhaltet lediglich eine Freigabe des betreffenden Leistungsabschnitts, im Anschluss an den der AN die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll.

54.2. Im Rahmen der jeweiligen Bestätigungen für einzelne Leistungsabschnitte sowie des Endabnahmetests hat der AN nachzuweisen, dass die einzelnen Leistungsabschnitte sowie die Gesamtleistung unter ähnlichen Bedingungen wie im Produktivbetrieb sämtliche im Product Backlog definierten und – sofern vereinbart – in der Definition of Done beschriebenen Anforderungen und Abnahmekriterien erfüllen. Insbesondere werden hierbei die Funktionen, die erst durch die Integration der jeweiligen Leistungsabschnitte in den aktuellen Entwicklungsstand bzw. der Gesamtintegration der VERTRAGSLEISTUNGEN überprüft werden können, sowie die Leistungsfähigkeit der einzelnen Leistungsabschnitte sowie des Gesamtsystems getestet. Abnahmetests stellen keine produktive Nutzung der VERTRAGSLEISTUNGEN dar.

54.3. Die beim Vertragsschluss angegebene Vergütung gilt als verbindliche Vergütungsobergrenze.

54.4. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 52 bis 53 für AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN entsprechend.

PFLEGE UND SUPPORTLEISTUNGEN

Für PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN gilt:

55. VERTRAGSLEISTUNGEN

55.1. Im Rahmen von SUPPORTLEISTUNGEN behebt der AN Fehler und Störungen innerhalb der vereinbarten Zeiten, jedenfalls aber innerhalb einer im Hinblick auf die Risiken und Auswirkungen der Fehler und Störungen angemessenen Frist.

55.2. Soweit PFLEGELEISTUNGEN vereinbart wurden, wird der AN die VERTRAGSLEISTUNGEN laufend weiterentwickeln und dem AG Patches, Updates, Upgrades und neue Programmversionen zur Verfügung stellen.

55.3. Für sämtliche Patches, Updates, Upgrades oder neue Programmversionen gelten die Ziffern 44 und 45 entsprechend; soweit es sich hierbei um INDIVIDUALSOFTWARE handelt, gelten stattdessen die Ziffern 46 und 47.

TK-LEISTUNGEN

Für TK-LEISTUNGEN gilt:

56. VERTRAGSLEISTUNGEN

56.1. Der AN wird bei der Erbringung von TK-LEISTUNGEN die jeweils einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften einhalten und insbesondere das Fernmeldegeheimnis beachten. Der AN wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses verpflichten, die mit der Erbringung von TK-LEISTUNGEN befasst sind.

56.2. Soweit der AN von einer Behörde angewiesen wird, TK-LEISTUNGEN an den AG auszusetzen oder zu beenden, wird der AN den AG darüber unverzüglich unterrichten. Der AN wird alle Anstrengungen unternehmen, um gegen die Aussetzungs- oder Beendigungsanweisung vorzugehen. In jedem Fall wird der AN die Aussetzung oder Beendigung auf ein absolutes Minimum beschränken; soweit rechtlich möglich, wird er insbesondere dafür sorgen, dass der AG seine gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere eCall und Datenausleitung) erfüllen bzw. Maßnahmen zur Risikominimierung bei Dritten (z.B. Over-the-Air-Updates) durchführen kann.

56.3. Soweit der AG aus telekommunikationsrechtlicher Sicht als TK-Diensteanbieter oder in sonstiger Hinsicht als Verantwortlicher anzusehen ist, wird der AN seine TK-LEISTUNGEN so erbringen, dass der AG seinen TK-rechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann. Der AN wird dabei insbesondere etwaige telekommunikationsrechtliche Melde- und Notruf- sowie Kunden- und Datenschutzpflichten des AG berücksichtigen.

FAHRZEUGBEZOGENE LEISTUNGEN

Für FAHRZEUGBEZOGENE LEISTUNGEN gilt:

57. Vertragsgrundlagen für FAHRZEUGKOMPONENTEN

57.1. Bei der Beschaffung von FAHRZEUGKOMPONENTEN werden zusätzlich zu den in Ziffer 2.2 genannten Dokumenten Bestandteil des VERTRAGS

- Lastenhefte (insbesondere Bauteil- und Querschnitts-Lastenhefte) einschließlich der in den Lastenheften referenzierten Dokumente;
- soweit vorhanden, die Qualitätsmanagementvereinbarungen zwischen dem AG oder einem Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE und dem AN (Formel Q-Konkret), Qualitätsfähigkeit Lieferanten (Formel Q-Fähigkeit), das Qualifizierungsprogramm Neuteile integral “QPN“ (Formel Q-Neuteile integral);

- soweit vorhanden, die Vereinbarungen aus dem QTR-Gespräch zur technischen Plausibilisierung der Angebote (Quality Technical Requirement);
- soweit deren Geltung vereinbart ist, die Konzernnorm VW 99000.

57.2. Bei der Beschaffung von FAHRZEUGKOMPONENTEN sind im Rahmen des VERTRAGS mitgeltende Bestimmungen (zusätzlich zu den in Ziffer 2.3 genannten)
- die Konzerngrundanforderungen Software;
- der Qualitätsnachweis in der Vorserienphase (Leitfaden zur Bemusterung);
- die Normen zum Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, VDA- Schriftenreihe / ISO 9001;
- die Lieferantenanforderungen der IATF 16949, sofern diese auf Softwareentwicklung anwendbar sind (kostenpflichtig über VDA einsehbar);
- soweit es sich bei den FAHRZEUGKOMPONENTEN um Motor- oder Getriebesteuergeräte mit EMBEDDED SOFTWARE oder um Software für Motor- oder Getriebesteuergeräte handelt, das „LAH.893.909.D – Besondere Merkmale“.

58. VERTRAGSLEISTUNGEN

58.1. Bei FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN wird der AN einen dem AN bekannten höheren Qualitätsstandard des AG als den allgemein üblichen Qualitätsstandard (insbesondere hinsichtlich Funktion und Anmutung) wahren.

58.2. Der AN wird den AG darauf hinweisen, soweit die subjektiven Anforderungen von den objektiven Anforderungen (siehe Ziffer 3.1) nachteilig abweichen, es sei denn, der AN kannte diese Abweichung nicht oder hätte dies auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können. Dies gilt insbesondere für STANDARDSOFTWARE.

58.3. Bei FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN sind die für die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung anwendbaren Zulassungsbestimmungen, (IT-)Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltschutzanforderungen (einschließlich Abgas- und Zertifizierungsvorschriften sowie gesetzlichen Offenlegungspflichten) sowie Kennzeichnungsvorschriften einzuhalten. Soweit der AG für die Herstellung der Konformität mit diesen Bestimmungen allein verantwortlich ist, wird der AN den AG hierbei in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen.

58.4. Bei FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN sind erforderliche Optimierungen und Anpassungen zur Umsetzung der technisch-fachlichen Anforderungen und der gemeinsamen Ziele bis zum SOP (Start of Production) Teil der VERTRAGSLEISTUNGEN.

58.5. FAHRZEUGKOMPONENTEN darf der AG verbauen, vertreiben oder sonst bestimmungsgemäß nutzen oder zur Nutzung überlassen oder in/als Ersatzteile(n) verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung des VERTRAGS für Ersatzteile sowie für FAHRZEUGKOMPONENTEN, die im Zeitpunkt der Beendigung bereits verbaut sind. Soweit der AG FAHRZEUGKOMPONENTEN Dritten bereitstellt, ohne dass dies bei Abschluss des VERTRAGES absehbar war, kann eine PARTEI, zu deren Lasten sich hierdurch die Preisbemessungsgrundlagen ändern, unbeschadet von den Sätzen eins und zwei dieser Ziffer 58.5 von der anderen PARTEI Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangen. Diese Ziffer 58.5 gilt für FAHRZEUGBEZOGENE LEISTUNGEN entsprechend.

58.6. Der AN ist verpflichtet Prozesse und Tools zu nutzen, welche dazu geeignet sind, FAHRZEUGKOMPONENTEN dergestalt zu entwickeln, dass diese fehlerfrei sind (Umsetzung der 0-Fehlerstrategie).

58.7. Falls die vertrags- und bestimmungsgemäße Verwendung der FAHRZEUGKOMPONENTEN als SETZTEIL geplant ist, ist der AN verpflichtet (i) mit einem vom AG zu benennenden Dritten (System-/ZSB-Lieferant) eine eigene Vereinbarung entsprechend des VERTRAGES (Drittvereinbarung) zu schließen und (ii) an den System-/ZSB-Lieferanten fristgerecht die FAHRZEUGKOMPONENTE (sowie eventuelle Entwicklungsstände) zu liefern. Die Drittvereinbarung ist Grundlage für die Disposition, Belieferung und Bezahlung sowie die Geltendmachung von Mängelrechten; Vertragspartner des AN ist insoweit der System-/ZSB-Lieferant.

58.8. Soweit die FAHRZEUGKOMPONENTE ein SETZTEIL enthält, hat der AN ein Verschulden des Setzteillieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der AN kann Ansprüchen des AG weder ein Auswahlverschulden des AG entgegenhalten noch ihn auf den VERTRAG zwischen dem AG und dem Setzteillieferanten verweisen. Der AG wird mit dem Setzteillieferanten Vereinbarungen treffen, die im Wesentlichen denen entsprechen, die der AG auch mit dem AN vereinbart.

58.9. Soweit die FAHRZEUGKOMPONENTE in eine Komponente des AG integriert wird oder in die FAHRZEUGKOMPONENTE

selbst andere Komponenten integriert werden, erklärt sich der AN bereit an Integrationsworkshops gegebenenfalls mit Wettbewerbern teilzunehmen. Integration bezeichnet das Einfügen von Software in eine andere Komponente (Software, Hardware/Systeme), so dass die Komponente bestimmungsgemäß funktioniert. Die Integrationsworkshops werden auf der Grundlage einer zusätzlichen Vereinbarung durchgeführt.

58.10. Soweit VERTRAGSLEISTUNG die Integration von FAHRZEUGKOMPONENTEN ist, bleibt der AN auch dann für die Integration (einschließlich der Absicherung der Gesamtfunktionalität der FAHRZEUGKOMPONENTEN) verantwortlich, wenn der AG ihm für die Durchführung der VERTRAGSLEISTUNGEN Software oder sonstige Gegenstände zur Verfügung stellt.

58.11. Der AN wird den AG im Falle behördlich angeordneter Rückrufe oder von dem AG für erforderlich erachteter (verdeckter) Rückrufaktionen, die auf die FAHRZEUGKOMPONENTEN zurückzuführen sind, im angemessenen Rahmen und unentgeltlich unterstützen, insbesondere wird der AN auf Anforderung und nach Vorgaben des AG erforderliche Softwareupdates, Patches und Bugfixes zur Verfügung stellen.

58.12. Der AN wird im Rahmen des Zumutbaren und gegen marktübliche Vergütung für den Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach End of Production (EOP) FAHRZEUGBEZOGENE LEISTUNGEN (weiter)erbringen; dies gilt insbesondere für die Erbringung von PFLEGE- und SUPPORTLEISTUNGEN, CLOUD SERVICES sowie die Beseitigung auftretender Inkompatibilitäten der FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN mit veralteter Hardware. EOP meint das Ende der Serienproduktion des letzten Fahrzeugprojektes, in dem die VERTRAGSLEISTUNGEN zum Einsatz kommen.

58.13. Die Regelungen der Ziffer 5 finden entsprechend auf FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN oder FAHRZEUGKOMPONENTEN Anwendung, die bestimmungsgemäß (auch) von VERBRAUCHERN als DIGITALES PRODUKT oder Teil eines DIGITALEN PRODUKTS verwendet werden oder die der Bereitstellung, Verwendung oder AKTUALISIERUNG bestimmungsgemäß (auch) von Verbrauchern verwendeter DIGITALER PRODUKTE dienen. Der Zeitraum für die Pflicht zur Bereitstellung von AKTUALISIERUNGEN gemäß Ziffer 5.2 endet jedoch frühestens fünfzehn (15) Jahre nach EOP.

58.14. Der AN gestattet dem AG ausdrücklich und räumt dem AG die entsprechenden - soweit zur Durchführung der Penetrationstests erforderlichen - Rechte ein, die VERTRAGSLEISTUNGEN jederzeit, insb. vor und nach etwaigem Inverkehrbringen der mit den bereitgestellten VERTRAGSLEISTUNGEN ausgestatteten Produkte seitens des AG, umfassend auf Cyber-Security-Schwachstellen hin zu untersuchen, zu modifizieren und zu testen. Der AN stellt sicher, dass er die für diese Rechteeinräumung erforderlichen Verfügungsbefugnisse hat bzw. von Dritten (insbesondere von seinen Lieferanten), deren Umfänge in den VERTRAGSLEISTUNGEN enthalten sind, eingeholt hat.

58.15. Der AG darf daher insbesondere (a) selbst, (b) durch Dritte, die von ihm beauftragt sind oder mit dem AG zusammenarbeiten, oder (c) von sonstigen Dritten im Rahmen etwaig von dem AG organisierter Wettbewerbe (einschließlich sog. Bug Bounty Programme) jegliche Methoden und Techniken (u.a. Security-/Penetrationstests sowie Analysen, etwa Umgehung von Schutzmaßnahmen, Reverse Engineering, Fuzzing, Sniffing, Spoofing, Eavesdropping und Manipulation, Code Injection/Execution, Disassemblierung, Dekompilieren) anwenden beziehungsweise anwenden lassen, die dem Auffinden von Schwachstellen dienen können.

58.16. Im Rahmen der Penetrationstests kann sich als mögliche Cyber-Security-Schwachstelle auch ein eigentlich nicht vorgesehener Zugriff auf außerhalb der eigentlichen VERTRAGSLEISTUNGEN liegende Systeme und Daten des AG oder Dritter (insbesondere seiner Lieferanten) als möglich erweisen. Wird eine solche Zugriffsmöglichkeit festgestellt, erfolgt eine Rücksprache zwischen AN und AG vor Fortsetzung der Tests. Dabei wird sich der AG bemühen, den tatsächlichen Zugriff auf die Systeme oder Daten soweit möglich zu unterlassen. Der AN erlaubt dem AG unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Einschränkungen die Testdurchführung auch in dieser Hinsicht ausdrücklich und versichert, dass er die für diese Erlaubnis erforderlichen Verfügungsbefugnisse hat bzw. von Dritten (insbesondere von seinen Lieferanten) eingeholt hat.

58.17. Bei einer vertraglich zulässigen Verwendung der VERTRAGSLEISTUNGEN durch andere Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE dürfen auch diese die unter diesen Ziffern 58.14 ff. genannten Handlungen ausüben.

58.18. Sofern die Bestimmungen dieser Ziffer 58.14 ff. einschlägig sind, gehen diese Regelungen den allgemeineren Regelungen in Ziffer 11.7 und 11.8 dieser IT-AEB vor.

58.19. Der AN wird den AG im angemessenen Umfang unentgeltlich bei der Befüllung und Pflege von Datenbanken zur Lieferantenverwaltung und der Verwaltung der FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN (insbesondere der in Fahr-

zeugen eingesetzten Software) unterstützen. Der AN muss dem AG insofern eine Liste aller Software-Komponenten (Software Bill of Materials) in Bezug auf die VERTRAGSLEISTUNGEN zur Verfügung stellen. Form und Inhalt richten sich dabei stets nach den Vorgaben des AG. Der AG wird dem AN die Vorgaben hinsichtlich Form und Inhalt der zur Verfügung zu stellenden Software-Informationen über ein IT-System (z. B. das System „DESA“) in TEXTFORM zukommen lassen. Sollte der AG kein solches IT-System verwenden, so hat der AN die Informationen in einer vom AG zur Verfügung gestellten Vorlage bereitzustellen. Die Liste der Software-Komponenten soll Informationen insbesondere zu folgenden Punkten beinhalten:

- Name und Version Bootloader
- Name und Version Betriebssystem
- Auflistung aller verwendeten Treiber
- Informationen über jede Software (sowohl vom AN selbst entwickelte Software als auch Software von Dritten inkl. FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE und Beistellungen des AG):
  - Software-Modul/Library Hersteller
  - Software-Modul/Library Bezeichnung
  - Software-Modul/Library Versionsnummer
  - Software-Modul/Library Verweis/Link auf Bezugsquelle
  - Software-Modul/Library Hashwert inkl. Hashverfahren

Die erstmalige Übermittlung der Liste der Software-Komponenten durch den AN erfolgt im Rahmen der Produktentwicklung und -qualifizierung entweder zu einem projektspezifisch zu vereinbarenden Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Meilenstein B-Freigabe (100 % Software-Funktionalität ist implementiert) oder auf Anfrage des AG. Anschließend ist mit jedem neuen Softwarestand die dazugehörige Liste der Software-Komponenten dem AG zu Verfügung zu stellen.

59. Abnahme

Soweit die in Ziffer 57 genannten Dokumente Regelungen zur Abnahme enthalten, gelten diese Regelungen vorrangig zu Ziffer 52.

60. Mitteilungspflichten

60.1. Der AN wird den AG, das California Air Resources Board („CARB“) und den Generalstaatsanwalt des US-Bundeslandes Kalifornien (der „California Attorney General“) unverzüglich benachrichtigen, sobald der AN Grund zu der Annahme hat, dass FAHRZEUGKOMPONENTEN eine Abschalteinrichtung in Motorsteuergeräten im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 und 42 U.S.C. § 7522(a)(3)(B) enthalten.

60.2. Umfassen FAHRZEUGBEZOGENE LEISTUNGEN die Erstellung oder Änderung von Motorsteuergerätesoftware, die ihrerseits voraussichtlich Gegenstand einer bei CARB einzureichenden Unterlage sein wird, verpflichtet sich der AN hinsichtlich jedes Merkmals, von dem bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein müsste, dass es Abgasuntersuchungen erkennen oder als „AECD“ (Auxiliary Emission Control Device) im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 funktionieren kann, zu Folgendem: (a) das Merkmal in der Softwaredokumentation entsprechend offenzulegen und (b) darüber ein Änderungsprotokoll zu führen.

61. Verjährung

Bei FAHRZEUGKOMPONENTEN verjähren Sachmängelansprüche in Abweichung von Ziffer 26.1 mit Ablauf von vierundzwanzig (24) Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von dreißig (30) Monaten seit Lieferung an den AG. Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

62. Audits bei dem AN

Bei FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN ist die Durchführung von Audits nach Ziffer 32 auch aus Anlass der Überprüfung des Qualitätsstandards möglich.

63. Exklusivität

Für sieben (7) Jahre ab dem ersten Inverkehrbringen der FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN ist der AG zur ausschließlichen Verwertung der FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN, insbesondere daraus resultierender Neuerungen, berechtigt. Der AG räumt dem AN nach Ablauf dieser sieben (7) Jahre oder nach Entscheidung des AG, die FAHRZEUGBEZOGENEN LEISTUNGEN nicht gemeinsam mit dem AN zu verwerten, auf schriftliche Anfrage des AN eine einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte und zu marktüblichen Bedingungen kostenpflichtige, unterlizenzierbare Lizenz für die Nutzung der Neuerungen und der daraus entstandenen gewerblicher Schutzrechte sowie eine einfache, zeitlich und

räumlich unbeschränkte und zu marktüblichen Bedingungen kostenpflichtige, unterlizenzierbare Rücklizenz hinsichtlich der Urheberrechte ein.

III. Begriffsbestimmungen

Die in diesen IT-AEB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

AG bezeichnet dasjenige Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE, das den VERTRAG abschließt.

AG-DATEN sind DATEN, die der AG dem AN für die Leistungserbringung oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung selbst oder durch einen beauftragten Dritten bereitstellt (insb. als Beistellung, für KI-Training, in die Cloud) sowie BETRIEBSDATEN.

AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sind ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, die im Wege einer iterativen und inkrementellen Vorgehensweise erbracht werden und deren Prinzipien sich am „Manifest für Agile Softwareentwicklung“ (Agile Manifesto) orientieren.

AKTUALISIERUNGEN sind alle Patches, Updates und sonstigen Maßnahmen, um die subjektiven und/oder objektiven Anforderungen DIGITALER PRODUKTE zu erhalten oder (wieder)herzustellen.

AN bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.

BETRIEBSDATEN sind DATEN, die durch die Nutzung von Gegenständen oder Diensten (einschließlich Software) durch den AG, den AN oder Dritte generiert oder erhoben werden, soweit die Gegenstände oder Dienste zu operativen Zwecken von dem AG in der Wertschöpfungskette eingesetzt sind bzw. betrieben werden (z.B. Produktions- oder Betriebsmittel, Dienste im Bereich Entwicklung, Beschaffung, Logistik, Produktion, Sales, Aftersales).

BETRIEBSSOFTWARE bezeichnet Software, die für die bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware erforderlich ist (z.B. Betriebssysteme), unabhängig davon, ob diese bei der Bereitstellung an den AG bereits auf der Hardware installiert ist oder nachträglich installiert werden muss.

CLOUD SERVICES sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der AN über eine Netzwerkumgebung (z.B. das Internet) verschiedene Services (z.B. SaaS, PaaS und/oder IaaS) erbringt. SaaS (Software as a Service) bezeichnet einen Cloud Services bei dem der AN dem AG Anwendungsprogramme zur Verfügung stellt. PaaS (Platform as a Service) bezeichnet einen Cloud Services bei dem der AN dem AG eine Plattform (z.B. eine Entwicklungsumgebung) zur Verfügung stellt. IaaS bezeichnet einen Cloud Services bei dem der AN dem AG IT-Ressourcen wie z.B. Rechenleistung, Speicherkapazitäten oder Kommunikationsressourcen zur Verfügung stellt.

COPYLEFT-EFFEKT bezeichnet die lizenzvertragliche Verpflichtung des Lizenznehmers bzw. Verwenders von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE, bei Vorliegen der jeweiligen Bestimmungen diese Software und jede Bearbeitung der Software ("jedes abgeleitete Werk"), darunter ggf. auch verbundene, andere Softwarekomponenten, unter den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen der betroffenen FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE bereitstellen zu müssen.

DATEN sind jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material.

DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE sind VERTRÄGE, deren vertragstypische VERTRAGSLEISTUNGEN während der Vertragslaufzeit fortwährend oder wiederkehrend zu erbringen sind.

DIGITALE PRODUKTE sind digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung von Daten in digitaler Form, die sonstige Interaktion mit solchen Daten oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen. Digitale Produkte sind auch solche, die als digitale Elemente mit Waren (bewegliche Sachen) in einer Weise verbunden sind, dass die Waren eine oder mehrere Funktionen ohne diese Digitalen Produkte nicht erfüllen können (Funktionsakzessorietät).

EMBEDDED-SOFTWARE ist Software, die in Hardware integriert ist. Embedded-Software kann STANDARDSOFTWARE oder INDIVIDUALSOFTWARE sein.

ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der AN die Entwicklung bestimmter VERTRAGSLEISTUNGEN schuldet (z.B. Software-, Dienste- und App-Entwicklung, Customizing). VERTRAGSLEISTUNGEN von ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sind in der Regel INDIVIDUALSOFTWARE.

FAHRZEUGBEZOGENE LEISTUNGEN sind FAHRZEUGKOMPONENTEN sowie VERTRAGSLEISTUNGEN, die über Schnittstellen mit Fahrzeugen unmittelbar funktional zusammenwirken (z.B. Backend, Übertragungswege).

FAHRZEUGKOMPONENTEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, die im Rahmen der vertrags- oder bestimmungsgemäßen Nutzung

in Fahrzeugen verbaut werden (z.B. Steuergeräte) oder die in ein Fahrzeug integriert werden müssen (z.B. KI, Software, Schnittstellen).

FEEDBACK sind Anregungen, Kommentare oder Vorschläge bezüglich einer möglichen Entwicklung, Änderung, Korrektur, Verbesserung oder Erweiterung der VERTRAGSLEISTUNGEN durch den AG, die während der Laufzeit des VERTRAGES übermittelt werden, soweit dies keine VERTRAGSLEISTUNGEN sind.

FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE ist grundsätzlich quelloffene Software, für die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen gelten, zu deren wesentlichen Merkmalen in der Regel die Einräumung von umfangreichen, zeitlich wie räumlich unbeschränkten, kostenlosen einfachen Nutzungsrechten gehören – auch für die kommerzielle Verwendung, insb. der Rechte auf Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung, und die im Quellcode bereitgestellt werden.

INDIVIDUALSOFTWARE ist Software, die speziell für den AG oder für Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE programmiert oder entwickelt wurde. Als INDIVIDUALSOFTWARE gelten auch Softwarebestandteile von STANDARDSOFTWARE, die für den AG oder für Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE entwickelt oder programmiert wurden, beispielsweise im Rahmen von ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, Customizing oder SUPPORT- UND PFLEGELEISTUNGEN.

IT-AEB bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK).

KI bedeutet Künstliche Intelligenz und bezeichnet insbesondere KI-Systeme und KI-Modelle sowie sonstige nach der KI-Regulierung als KI definierte oder behandelte Komponenten.

KI-REGULIERUNG bezeichnet die KI-VO sowie die für die nach dem VERTRAG vorausgesetzte Verwendung geltenden Regelungen (Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Erlasse etc.) und anerkannten technischen Standards.

KI-VO bezeichnet die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.

PARTEIEN bezeichnet AG und AN gemeinsam. AG und AN werden einzeln auch jeweils als Partei bezeichnet.

PERSONENBEZOGENE DATEN bezeichnet alle Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person in jeglicher Form, Format oder Medium (einschließlich schriftlicher, elektronischer und anderer Aufzeichnungen).

PFLEGELEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der AN die Instandhaltung und Aktualisierung von KI, Software oder Hardware schuldet. Pflegeleistungen umfassen insbesondere die Bereitstellung von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen.

SCHRIFTFORM erfordert eine eigenhändige Namensunterschrift. Die elektronische Übermittlung der die Schriftform wahrenden Erklärung(en) etwa durch Fax oder als Anhang (Scan) einer E-Mail ist zulässig. Die Schriftform in Sinne dieser IT-AEB kann durch die elektronische Form ersetzt werden; statt der Namensunterschrift ist in diesem Fall eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN sind Verletzungen von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente) und entsprechender Anmeldungen, Urheberrechte sowie gesetzlich geschützter Geschäftsgeheimnisse durch die VERTRAGSLEISTUNGEN bzw. deren vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung.

SECURITY-TESTMAßNAHMEN sind Maßnahmen um IT-sicherheitsrelevante Fehler, Schwachstellen oder Sicherheitslücken aufzudecken. Darunter fallen insbesondere explorative, offensive Testverfahren oder Untersuchungen (insbesondere Last-, Stress-, Penetrationstests, Analyse verwendeter Hard- bzw. Softwarekomponenten, Dekompilieren/Reverse-Engineering von Software), die auf ein Eindringen in Computer- oder Netzwerksysteme abzielen oder Hard- und Software analysieren, testen oder adaptieren.

SETZTEIL ist eine FAHRZEUGKOMPONENTE, die in einem System- bzw. ZSB-Umfang verbaut werden soll.

STANDARDSOFTWARE ist Software, die nicht speziell für den AG entwickelt oder angepasst wurde.

SUPPORTLEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN, bei denen der AN eine Anwenderunterstützung schuldet. Der AN hat dabei z.B. im Rahmen eines Callcenters oder eines Helpdesks Anwenderanfragen entgegenzunehmen sowie darauf zu reagieren und etwaige Störungen oder Fehler zu beheben.

TEXTFORM erfordert eine vom Menschen lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die sich auf einem Datenträger speichern lässt; dies ist insbesondere bei E-Mails gegeben. Mündliche oder konkludente Erklärungen genügen zur Wahrung der Textform nicht.

TK-LEISTUNGEN sind VERTRAGSLEISTUNGEN auf dem Gebiet der elektronischen Information und Kommunikation, insbe-

sondere Internetzugangsdienste, interpersonelle Telekommunikationsdienste und Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden.

VERARBEITUNG bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen und/oder nicht-personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.

VERBRAUCHER ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

VERTRAG bezeichnet eine (i) von dem AG ausgelöste Beauftragung oder eine Rahmenbestellung, je in Bezug auf ein Angebot des AN oder ein Verhandlungsprotokoll oder (ii) den Abruf durch den AG aufgrund einer Rahmenbestellung oder (iii) den zwischen dem AG und dem AN geschlossenen (Einzel-)Vertrag.

VERTRAGSDATEN sind DATEN, die Gegenstand der VERTRAGSLEISTUNGEN oder Bestandteile davon sind.

VERTRAGSLEISTUNGEN bezeichnet die nach dem VERTRAG vom AN jeweils geschuldeten Leistungen sowie sämtliche von dem AN bereitgestellten körperlichen oder unkörperlichen Gegenstände, DIGITALE PRODUKTE, AKTUALISIERUNGEN und Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der VERTRAGSLEISTUNGEN sind, einschließlich Software, Hardware, Know-how, Datenträger, Schulungs- und sonstige Unterlagen, Dokumentationen, Informationen, DATEN, Materialien und sonstige Inhalte (z.B. Grafiken, Filme, Fotografien), Konzepte sowie Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern, sonstige Kennziffern und Zeichen, die der AN für den AG einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN dem AG zur Nutzung bereitstellt.

VOLKSWAGEN-GRUPPE bezeichnet die Volkswagen AG sowie mit der Volkswagen AG verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes, insbesondere alle Unternehmen im Konzernverbund der Volkswagen AG einschließlich Unternehmen, die (etwaig) mehrheitlich an der Volkswagen AG beteiligt sind (Mutterunternehmen), sowie derjenigen Unternehmen, an denen solche Mutterunternehmen entweder selber oder zusammen mit einem anderen Unternehmen der VOLKSWAGEN-GRUPPE mehrheitlich beteiligt sind (Schwesterunternehmen). Bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der Volkswagen-Gruppe gilt das Unternehmen in Ansehung der Rechte aus dem VERTRAG für eine Übergangfrist von sechs (6) Monaten weiterhin als Unternehmen der Volkswagen-Gruppe.